Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim

Vorwort

Das gesellschaftliche Leben unserer Heimatstadt Heppenheim wird von unseren Vereinen geprägt. Der Mensch ist von Natur her auf Gemeinschaft angelegt; er braucht den Mitmenschen, um in der Begegnung Maßstäbe für das Miteinander zu erlernen.

Ich freue mich, Ihnen heute die neuen Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim überreichen zu können. Diese Richtlinien sind über Parteigrenzen hinweg von Vertretern aller Fraktionen erarbeitet und von unserer Stadtverordnetenversammlung einstimmig verabschiedet worden.

Mit den neuen Vereinsförderungsrichtlinien möchten wir insbesondere einen Beitrag zur Aktivierung der Jugendarbeit leisten.

Ich bedanke mich bei den Vorständen, den Übungsleitern und den vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern der Vereine, die sich im Rahmen einer selbsterwählten Pflichterfüllung in den Dienst der Gemeinschaft stellen.

U. Obermayr Bürgermeister

Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBI. I S. 229), sowie der §§ 1,2,3 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 54), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Änderungssatzung zu den am 22.02.1991 in Kraft getretenen Vereinsförderungsrichtlinien, geändert durch EUROARTIKELSATZUNG, beschlossen am 15.03.2001

1. Allgemeines

1.1 Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind die im Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie die nicht eingetragenen Vereinigungen, die im Gebiet der Kreisstadt Heppenheim ihren Sitz oder ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben. Voraussetzung für die Förderung ist die Aufnahme in die Förderungsliste der Kreisstadt Heppenheim.

1.2 Die Kreisstadt Heppenheim fördert nur dann die laufende Vereinsarbeit mit städtischen Zuschüssen, wenn an der Durchführung ein städtisches Interesse besteht.

- 1.3 Die Jugendarbeit der Vereine erfährt eine besondere Förderung.
- 1.4 Die Kreisstadt Heppenheim fördert die Vereine bei Investitionsvorhaben.
- 1.5 Die Kreisstadt Heppenheim gewährt einmalige Zuwendungen bei Jubiläumsveranstaltungen der Vereine, bei Veranstaltungen besonderer Art oder bei Veranstaltungen aus besonderem Anlaß.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vereinsförderungsliste gemäß Ziffer 1.1

- 2.1 In die Förderungsliste der Kreisstadt Heppenheim dürfen nur Vereine aufgenommen werden, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen; sie müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
 - a) kulturelle, sportliche oder ökologische Zielsetzungen, die durch Satzung zu belegen sind.
 - b) selbständige Organisation und Kassenführung,
 - c) angemessene finanzielle und sachliche Eigenleistungen der Mitglieder.

Der Verein muß seinen Sitz in der Kreisstadt Heppenheim haben und seine Vereinstätigkeit im Stadtgebiet von Heppenheim ausüben. Die Mitgliedschaft im Verein muß grundsätzlich jeder Person offenstehen, ohne daß dies von überhöhten finanziellen Leistungen abhängig ist.

Bei nicht eingetragenen Vereinen ist erforderlich, daß sie bereits ein Jahr bestehen und mindestens 10 Mitglieder haben.

Die antragstellenden Vereine haben der Kreisstadt Heppenheim die geforderten Auskünfte zu geben und die Unterlagen, die für die Bewilligung notwendig sind, vorzulegen. Über die Aufnahme des Vereins in die Förderungsliste entscheidet der Magistrat.

2.2 Die Förderungsmittel der Kreisstadt Heppenheim werden mit dem jährlichen Haushaltsplan als Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Förderung der laufenden Vereinsarbeit

- 3.1 Als Grundlage für die Förderung der laufenden Vereinsarbeit legt die Stadtverordnetenversammlung jährlich mit dem Haushaltsplan einen Sockelbetrag sowie zur Förderung der aktiven Jugendarbeit einen Steigerungsbetrag für jeden Jugendlichen fest.
- 3.2 Die Förderung der laufenden Vereinsarbeit erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Hierzu hat der Verein bis zum 31. März der Stadt die Mitgliederzahl (Stand 01. Januar),

aufgegliedert nach Mitgliedern über und unter 18 Jahren sowie Name und Anschrift des/der zuständigen und verantwortlichen Beauftragten zu melden. Bei Sportvereinen sind die Meldungen an den Landessportbund Hessen zugrunde zu legen.

- 3.3 Grundsätzlich erhalten alle in der Vereinsförderungsliste aufgenommenen Vereine und Vereinigungen den vollen Sockelbetrag. Den 2-fachen Steigerungsbetrag für jedes Kind/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr erhalten die Vereine, die Vereinsarbeit für diese Altersgruppe anbieten
- 3.4 Die Förderung der Hilfsorganisationen und ihrer Untergliederungen sowie Vereine und Selbsthilfegruppen mit sozialer Zielsetzung erfolgt nicht im Rahmen dieser Richtlinien.
- 3.5 Vereine, die eine städtische Förderung außerhalb der Vereinsförderung erhalten, werden nicht zusätzlich im Rahmen der Vereinsförderungs-richtlinien unterstützt.

4. Investitionsförderung gemäß Ziffer 1.4

- 4.1 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kreisstadt Heppenheim können folgende Investitionen gefördert werden:
 - a) Neubauten
 - b) Erweiterungsbauten
 - c) bauliche Instandsetzungen

Von der Bezuschussung sind ausgeschlossen:

- a) der Bau von Wirtschafträumen und deren Einrichtungen sowie Wohnungen und Geschäftsräume.
- b) der Bau von Sportstätten, die überwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung die Vereine erhebliche Einnahmen erzielen.
- 4.2 Die bezuschussungsfähigen Kosten können bis zu 30 % gefördert werden. Über die endgültige Höhe des Zuschusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Anträge sind vor Baubeginn schriftlich und unter Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim einzureichen.
 - Die Zuschüsse sind zweckgebunden; ihre Verwendung ist durch einen prüfungsfähigen Nachweis zu dem von der Kreisstadt Heppenheim festzusetzenden Termin schriftlich mit allen Originalbelegen zu erbringen. Die Kreisstadt Heppenheim ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei zweckentfremdeter Verwendung oder verspäteter Vorlage der Verwendungsnachweise ist der gewährte Förderungsbetrag zurückzuzahlen. Das geförderte Objekt darf nur mit Zustimmung der Kreisstadt Heppenheim veräußert werden; gegebenenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 5. Zuwendungen bei Jubiläumsveranstaltungen, Veranstaltungen besonderer Art oder Veranstaltungen aus besonderem Anlaß gemäß Ziffer 1.5

5.1 Bei klassischen Jubiläumsveranstaltungen (25, 50, 75, 100 Jahre etc.) gewährt die Kreisstadt Heppenheim eine Zuwendung in Höhe von 2,50 EURO pro Jahr. Bei sonstigen Jubiläumsfeiern kann ein Pauschalbetrag von 25,00 EURO gewährt werden, der sich bei über 50-jährigem Bestehen des Vereins auf 50,00 EURO erhöht.

5.2 Veranstaltungen, die für die Kreisstadt Heppenheim oder überregional von besonderer Bedeutung sind, können auf Antrag bezuschusst werden. Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

6. Inkrafttreten

Die Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim treten zum 01. Januar 1989 in Kraft.

Heppenheim, 21.02.1991

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Obermayr Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 21.02.1991 veröffentlicht am 22.02.1991 in Kraft getreten am 22.02.1991 geändert durch EUROARTIKELSATZUNG, beschlossen am 15.03.2001

1. Änderung:

beschlossen am 8.12.2011 veröffentlicht am 23.12.2011 in Kraft getreten am 24.12.2011 geändert wurde: 3. Förderung der laufenden Vereinsarbeit Punkt 3.3. und Ergänzung um Punkt 3.5